

Kurzbericht

Lieferketten in der Lebensmittelwirtschaft

Freibauer, A; Mauser, W, et al.

Workshop, 27.-28.06.2022, Schloss Blumenthal

How to cite

IESP. International Expert Group on Earth System Preservation (2022). *Lieferketten in der Lebensmittelwirtschaft* [Kurzbericht]. <https://mediatum.ub.tum.de/doc/1684648/1684648.pdf>



Kurzbericht des IESP Workshops

Lieferketten in der Lebensmittelwirtschaft.

**27.-28. Juni 2022
Schloss Blumenthal**

Vom 27.6. bis 28.6. fand in den Tagungsräumen von Schloss Blumenthal bei Aichach der Diskussions-Workshop „Lieferketten in der Lebensmittelwirtschaft“ statt. Er wurde vom IESP organisiert. Die Schirmherrschaft der Veranstaltung lag beim Bayerischen Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Sie äußerte sich u.a. in einem Grußwort von Herrn LRD Martin Meier vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und von Frau Dr. Annette Freibauer von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Anwesend waren 28 Expertinnen und Experten aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen und Bereichen der Zivilgesellschaft.

Ziel des Workshops war es, vor dem Hintergrund der bevorstehenden Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) Anfang 2023 und den laufenden EU-Aktivitäten zur Einführung einer Rahmenrichtlinie „Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen“ das Thema Lieferketten der Lebensmittelwirtschaft grundsätzlich und aus der Perspektive nachhaltiger Entwicklung zu diskutieren, also neben wirtschaftlichen und sozialen, auch ökologische Aspekte zu betrachten.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Workshop hat sich auf die vielfältigen, aber speziellen Aspekte der Lebensmittelwirtschaft konzentriert und damit ein bisher noch nicht aufgeschlossenes Thema behandelt. Die Lebensmittelwirtschaft umfasst in diesem Kontext die Produzenten (Landwirte), Verarbeiter (Lebensmittelindustrie) und Händler (Discounter, Einzelhandel) und damit bisweilen lange, komplexe und internationale Lieferketten. Die Vorträge beleuchteten die rechtlichen, ethischen und ökonomischen Aspekte des LkSG und der laufenden EU-Aktivitäten und beschäftigten sich mit Fragen der praktischen Umsetzung anhand von Praxisbeispielen u.a. am Beispiel eines Discounters.

Die lebhaften und konstruktiven Diskussionen trugen zum Entstehen eines Gesamtbildes zum Ende der Veranstaltung bei, das im Folgenden in 6 Punkten zusammengefasst wird:

1) Wie sind das LkSG und die Aktivitäten der EU zur Erarbeitung zu Lieferketten-Richtlinien aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft zu bewerten?

- Das LkSG ist Ausdruck der „Indienstrategie“ von Unternehmen für gesellschaftspolitische Aufgaben und damit Teil des transformativen Gesellschaftsrechts. Es subsummiert die Einhaltung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards entlang von Lieferketten unter die Sorgfaltspflicht.
- Sorgfaltspflichten nach §§ 3 ff. LkSG sind eine Konkretisierung und Verschärfung der allgemeinen Compliance-Pflicht für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken. Unternehmen > 3000 (ab 2024 1000) Mitarbeiter sind dabei verpflichtet zur:
 - Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten (§ 4 I LkSG)
 - Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen
 - Dabei gilt das Gebot der Angemessenheit und Wirksamkeit
 - Identifizierung und Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken
 - Verhinderung, Beendigung und Reduzierung von Verletzungen entlang der Lieferkette
 - Berücksichtigung von Interessen der eigenen Beschäftigten und solchen in der Lieferkette sowie anderer unmittelbar Betroffener (§ 4 IV LkSG)

Es besteht kein Pflichtverstoß, wenn „angemessene“ Maßnahmen ergriffen wurden. Die Umsetzung des Gesetzes wird dadurch gefördert, dass der Unternehmens-Vorstand für die Einhaltung persönlich haftbar gemacht werden kann.

- Grundlage ist die Einrichtung von Strukturen zur ständigen Risikoanalyse durch die Unternehmen als Grundlage für das Lieferketten-Risikomanagement. Dies beinhaltet:
 - Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der relevanten Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern (§ 5 I, II LkSG)
 - Die Berücksichtigung von spezifischen Länder-, Branchen- und Transaktionsrisiken
 - Die Risikoanalyse erfolgt jährlich und anlassbezogen, wenn sich Risikolage wesentlich ändert (§ 5 IV LkSG)
 - Schaffung eines Informationssystems, um Ergebnisse der Risikoanalyse zu kommunizieren, namentlich an Vorstand und Einkaufsabteilung (§ 5 III LkSG)
- Das LkSG deckt menschenrechtliche Risiken, wie z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Diskriminierung, Nichteinhaltung von Arbeitsschutz, Missachtung von Vereinigungsfreiheit. Große Defizite bestehen bei der ökologischen Nachhaltigkeit, da nur umweltbezogene Risiken, wie z.B. Minamata-Übereinkommen (Quecksilber), Stockholmer Übereinkommen (Pestizide, Insektizide), Basler Übereinkommen (Ausfuhr von Abfällen) abgedeckt werden.
- Die Aktivitäten der EU zur Etablierung eines Richtlinie-Entwurfs: „Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen“ gehen über die des nationalen LkSG hinaus, indem eine größere Zahl von Menschenrechts- und Umweltkonventionen erfasst und den Unternehmen zusätzlich ein Klimaplan abverlangt wird. Die

Sorgfaltspflichten besitzen eine größere Reichweite und erstrecken sich über die gesamte Wertschöpfungskette und damit auf alle Zulieferer sowie den ganzen Lebenszyklus eines Produkts inklusive Nutzung und Entsorgung. Die umfassenden Sorgfaltspflichten beinhalten Due Diligence Policy (Unternehmensstrategie zur Nachhaltigkeit); Pflicht zur Ermittlung von Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte; Pflicht zur Vermeidung potenziell negativer Auswirkungen; Aufstellung eines Präventionsaktionsplans; vertragliche Zusicherung von unmittelbaren Zulieferern, dass menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen eingehalten und entlang der Lieferkette angemessen adressiert werden; Pflicht zur Behebung bereits eingetretener negativer Auswirkungen; Beschwerdeverfahren, Überwachung, Kommunikation.

Bewertung: Das LkSG stellt erst einen Anfang dar, sich dem Problem international (nicht national) zu nähern und dabei die nationale Situation weitgehend unberührt zu lassen. Die Dokumentationspflichten sind trotz hohem Aufwand positiv zu bewerten und schaffen Fakten und Bewusstsein zu Nachhaltigkeitsproblemen entlang von Lieferketten. Eine EU-Richtlinie ist dringend erforderlich zur Sicherstellung eines EU-weiten „level playing field“, das das LkSG nicht etablieren kann. Der Entwurf der geplanten EU-Richtlinie geht substantiell über das deutsche LkSG hinaus.

2) Was bedeutet „Nachhaltige Lieferketten in der Lebensmittelwirtschaft“

Nachhaltige Lieferketten in der Lebensmittelwirtschaft setzen ökonomisch und ökologisch faire Wertschöpfungsketten voraus. Nachhaltigkeit geht nur, wenn für Lebensmittel auch der wahre Preis für Mensch und Umwelt gezahlt wird. Dies ist z.Zt. weitgehend nicht der Fall. Zur Erreichen des Ziels sollte grundsätzlich gelten, Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht.

- Freiwilligkeit im fairen Umgang innerhalb von Wertschöpfungsketten hat bereits Standards und Zertifizierungssysteme hervorgebracht. Es fehlt an Verbindlichkeit, Mindeststandards, Controlling, übersektoraler Konsistenz und Umsetzungsdynamik. Falls Freiwilligkeit versagt, müssen für alle verbindliche Regeln gesetzt werden.
- Menschenrechte und Umwelt brauchen klare Rahmenbedingungen in Form von staatlichen und überstaatlichen Regularien zur Schaffung eines „level playing field“. Das LkSG wird dabei als zweiter Schritte eingeordnet, der auf der Grundlage von EU-Richtlinien hätte formuliert werden sollen. Nur diesbezügliche Aktivitäten der EU haben Potenzial zur Schaffung eines „level playing field“ EU-weit oder sogar weltweit.

3) Der Weg zu nachhaltigen Lieferketten in der Lebensmittelwirtschaft

- Es ist festzuhalten, dass nicht-nachhaltige Lieferketten ein Problem auf nationaler wie auf internationaler Ebene darstellen und nicht nur das Ausland betreffen. Sie sind bzgl. Verletzungen sozialer (Fleischindustrie) und ökologischer (Insekten, Grundwasser)

Standards auch in Deutschland vorhanden und mit gleicher Intensität zu behandeln, wie auf internationaler Ebene.

- Grundlage für ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Lieferketten sind
 - faire Preise für alle Beteiligten der Wertschöpfungsketten (Produzenten, Verarbeiter, Händler, Verbraucher) bis hin zum existenzsichernden Einkommen für Kleinbauern und FabrikarbeiterInnen
 - Einhaltung von Umweltstandards
- Sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltige Lieferketten beschreiben keinen Zustand, sondern einen ständigen Prozess, der alle Beteiligten (Produzenten, Verarbeiter, Händler und Verbraucher) in die Pflicht und Verantwortung nimmt. Dieser Prozess sollte nicht von Null anfangen, sondern ein lernendes System schaffen, das aufbaut auf vorhandenen Qualitätssicherungssystemen und Corporate Social Responsibility Systemen der Lebensmittelwirtschaft. Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich ist eine zentrale Notwendigkeit, gerade der Lebensmittelwirtschaft. Sie basiert auf einer Kombination von staatlichen Regularien und freiwilligen Vereinbarungen der beteiligten Wirtschaftsunternehmen und verfolgt und dokumentiert die Qualität der Lebensmittel schon heute entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten. Sie klammert aber die sozialen und ökologischen Bedingungen, unter denen die Lebensmittel produziert, verarbeitet und gehandelt werden, aus. Die Dokumentation, Bewertung (Zertifikate) und Durchsetzung (Sanktionen) nachhaltiger sozialer und ökologischer Standards könnte entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der Lebensmittelwirtschaft mit diesen existierenden Strukturen kombiniert werden.

4) Was kommt auf die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft zu?

- Wesentliche einmalige und z.T. große Herausforderungen bestehen darin, die entsprechenden Dokumentations-, Kontroll- (Zertifikate, whistle-blower, etc.) und Umsetzungssysteme technisch und organisatorisch aufzubauen. Hierzu eignet sich vor allem eine schrittweise Umsetzung, die für jedes Produkt und jeden Marktteilnehmer mit der sorgfältigen Dokumentation der sozialen und ökologischen Bedingungen innerhalb der vollständigen Lieferkette beginnt und durch Kontroll- und Umsetzungsinstrumente ergänzt wird.
- Entscheidungen zur Umstrukturierung der Lieferketten bei bekannten Verstößen gegen das LkSG.
- Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des LkSG ist i.d.R. ein Kulturwandel innerhalb der Unternehmen und in den Vertragsbeziehungen entlang der Lieferkette hin zu Transparenz bei der Umsetzung von Sozialrechten und Umweltstandards. Er sollte, wenn es von Bestand sein soll, wie bei der Qualitätssicherung, auf gegenseitigem Vertrauen aller Beteiligten sowie auf Kontrollen aufbauen. Hierzu zählen auch Dialogprozesse innerhalb der Lieferketten zur Klärung der Fragen: wer trägt welche Verantwortung? Wer trägt welches Risiko? Ziel ist es, Risiko und Verantwortung fair zu verteilen.

5) Was kann mit dem LkSG gewonnen werden?

- Für die Gesellschaft: mehr Transparenz bzgl. der sozialen und ökologischen Bedingungen bei der Produktion, Verarbeitung und beim Handel mit Lebensmitteln durch eine Dokumentation der Bedingungen entlang der Wertschöpfungsketten. Nachhaltigere und damit resilientere Lieferketten für Lebensmittel. Das geht zum einen direkt persönlich, z.B. regionale Lieferketten, z.B. direkt über Solidarische Landwirtschaft (SoLaWi), wo Entscheidungen, Risiken geteilt werden und der wahre Preis bezahlt wird. Zum anderen kann der Kunde faktenbasiert (z.B. durch Labels, Zertifikate, etc.) seine Kaufentscheidung bei Lebensmitteln bzgl. der Einhaltung nachhaltiger Lieferketten treffen.
- Für die Unternehmen: mehr Transparenz bzgl. der Risiken durch Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitsstandards im Umwelt- und Sozialbereich. Steigerung von Vertrauen und Wertschätzung durch Zulieferer und Kunden durch faktenbasierte Kommunikation.

6) Zukunftsfragen:

- Wie schafft man weltweites level playing field? Wo sind die Plattformen/Gremien dafür?
- Wie wird der Prozess erfolgreich?
- Die Kunden/Konsumenten müssen mit in die Pflicht und Verantwortung genommen werden! Hier ist ein genauso wichtiger Kultur- und Systemwechsel nötig, der auch Informationen erfordert. Z.B. Kern Entscheidungshilfe für nachhaltigen Einkauf. Wie ist dies zu bewerkstelligen?

TeilnehmerInnen (in alphabetischer Reihenfolge)

Hildegard Cäsar, Jörg E. Drews, Anja Faße, Annette Freibauer, Stefan Haensel, Claudia Heid, Alois, Heißenhuber, Martin Held, Silvia Hrouda, Alexander Hugel, Nina Kuppetz, Jan Lieder, Agnes Limmer, Anton Mangstl, Wolfram Mauser, Nadya Neumann, Elisabeth Probst, Gerd Sander, Kathrin Schäfer, Hermann Schmitt, Julia Schneider, Marvin Spence, Martin Steger, Roswitha Stolz, Peter Vermeij, Michael von Hauff, Florian Zabel

Redaktion

IESP e.V. Internationales Expertennetzwerk zum Schutz des Erdsystems
c/o TUM Institute for Advanced Study, Lichtenbergstr. 2 a, 85478 Garching
Kontakt: iesp@ias.tum.de, +49 89 289 10584